



WBL2-J-08210/036

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhwb@noel.gv.at  
Fax: 02622/9025-41631 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059650

Bezug

BearbeiterIn

(0 26 22) 9025

Durchwahl

Datum

Barbara Trenker

41635

03. Oktober 2017

Betrifft

Notzeitfütterung für Rotwild, Fütterungseinschränkungen, Verordnung

### **Präambel**

Zur Vermeidung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen ist in den meisten Rotwildgebieten Niederösterreichs eine Winterfütterung des Rotwildes erforderlich. Ziel dieser Verordnung ist eine großräumig möglichst einheitliche Vorgangsweise bei der Fütterung des Rotwildes zu erreichen, insbesondere deshalb, um aus wildbiologischer Sicht nicht geeignete Futtermittel auszuschließen und auch deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Fütterungsstandorten hinsichtlich ihrer Attraktivität zu vermeiden. Ziel dieser Verordnung ist auch, die Fütterung auf eine Erhaltungsfütterung zu beschränken, um Mastfütterungen zu vermeiden. Aus wildbiologischen Gründen sollte bei der Rotwildfütterung vorrangig Raufutter in Form von hochqualitativem Heu oder Kleeheu vorgelegt werden.

Eine jagdfachliche Begutachtung, die Anhörung und Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des NÖ Landesjagdverbandes brachten das Ergebnis, dass die Abänderung des § 2 der bestehenden Rotwildfütterungsverordnung erforderlich ist.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt die Rotwildfütterungsverordnung neu erlassen:

## **Rotwildfütterungsverordnung**

### **§ 1**

Die Notzeitfütterung des Rotwildes in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes Wiener Neustadt ist ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung im Frühjahr, jedoch frühestens ab 1. April - in Bereichen über 1.000 m Seehöhe ab 1. Juni - bis zum Ende der Rotwildbrunft, jedenfalls aber bis zum Ablauf des 20. Oktober, verboten.

Wird eine Notzeitfütterung betrieben, darf diese erst ab Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung beendet werden. Jedenfalls ist eine Beendigung vor dem 31. März verboten.

Eine Notzeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn im Jagdgebiet eine wenigstens 10 cm hohe, geschlossene Schneedecke vorhanden ist.

## § 2

Zur Rotwildfütterung sind alle Futtermittel verboten, ausgenommen davon ist die Vorlage von:

- a) Raufuttermittel: qualitativ hochwertiges Heu und/oder Kleeheu
- b) Saftfuttermittel: Rüben, Klee- und Grassilage,
- c) Rosskastanien

## § 3

Die Vorlage von Saftfuttermitteln ist dann verboten, wenn nicht gleichzeitig eine ausreichende Menge an hochqualitativem Raufutter rotwildgerecht vorgelegt wird.

## § 4

In Jagdgebieten, in denen der Abschuss von Rotwild revierbezogen verfügt wurde, jedoch im

GJ Hölles, GJ Matzendorf, GJ Steinabrüchl nur westlich der Südautobahn A 2,  
GJ Wöllersdorf westlich der Südautobahn A2 und nördlich der LB21,  
GJ Markt Piesting nördlich der LB 21 und westlich der L 87,  
GJ Dreistetten, EJ Starhemberg westlich der L 87,  
GJ Stollhof nur nördlich der L 4073,  
GJ Katzelsdorf, GJ Frohsdorf nur östlich der Leitha

und in den Jagdgebieten (ohne revierbezogenem Rotwildabschuss)

GJ Maiersdorf nur nordwestlich der L 4073,  
GJ Muthmannsdorf, EJ Emmerberg westlich der L 87 bis zur Emmerbergkreuzung,  
EJ Emmerberg nördlich der L 4073,  
EJ Wiener Neustädter Armen- und Bürgerspitalstiftung, GJ Ofenbach, EJ Esterhazy  
Rosalia, EJ ÖBF Schergengraben, EJ Kuhwald,  
GJ Hochwolkersdorf östlich der L 148 und nördlich der L 149,  
EJ Rauhenstein

sind alle bestehenden oder künftig zu errichtenden Rehwildfütterungen, die nicht als Rotwildfütterung gemeldet oder bewilligt wurden oder werden, bis spätestens zum Beginn der Notzeitfütterung rotwildsicher zu umfrieden.

Eine rotwildsichere Umfriedung liegt dann vor, wenn die Rehwildfütterungen durch einen lotrecht gelatteten Zaun mit einem Lattenabstand von 19 bis 22 cm umgeben sind, wobei die Höhe jeweils der Hangneigung und der zu erwartenden Schneehöhe anzupassen ist

und mindestens 1,80 m betragen muss. Die Futtermittel dürfen von außen nicht erreichbar sein.

Diese rotwildsicheren Umfriedungen sind auf die Dauer des Bestehens der jeweiligen Fütterungseinrichtung funktionsfähig zu erhalten.

## § 5

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 18 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit Fütterungsperiode 2018/2019, das ist der 20. Oktober 2018 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 8. Oktober 2014, WBL2-J-08210/026, tritt damit außer Kraft.

Rechtsgrundlage:

§ 87a Abs. 1 Z. 1, 3 und 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

Ergeht an:

**1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Händen des Bürgermeisters mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen**

- 
2. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 1 Rohr im Gebirge
  3. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 2 Dürre Wand
  4. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 3 Pernitz-Muggendorf
  5. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 4 Hohe Wand
  6. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 5 Leitha
  7. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 6 Steinfeld
  8. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 7 Rosalia West
  9. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 8 Bucklige Welt Nord
  10. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 9 Kirchschatz
  11. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 10 Krumbach
  12. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
  13. alle Hegeringleiter
  14. Abteilung Agrarrecht
  15. Abteilung Forstwirtschaft
  16. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwarzstraße 50, 2500 Baden
  17. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
  18. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Peischingerstraße 17, 2620 Neunkirchen
  19. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf
  20. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Marktstraße 2, 7210 Mattersburg
  21. Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Hauptplatz 1-3, 2700 Wiener Neustadt
  22. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
  23. Mag. Elmar Seiler, Abteilung Agrarrecht, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt

- 24. Ing. Michael Christian, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
- 25. Ing. Rainer Hinterleitner, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
- 26. Ing. Reinhard Kornfeld, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
- 27. Ing. Norbert Sauerwein, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
- 28. FG WBB1 (Amtsblatt)

Der Bezirkshauptmann

Mag. A n z e l e t t i

